- Rückbau bauzeitliche Wasserhaltung
- Böschungen anpassen
- Rückbau Baustellenzuwegung und BE-Flächen

9 Zusammenfassung der Belange des Umweltschutzes

9.1 Betroffenes Fachrecht

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden im Rahmen einer Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) zum Vorhaben erfasst und bewertet (s. Unterlage 7.1).

In der Unterlage 7.2, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), wird geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG (besonderer Artenschutz) durch da Vorhaben ausgelöst bzw. durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können. Die detaillierten Ergebnisse der saP werden im LBP zusammengefasst dargestellt.

Für die Durchlass-Erneuerung der Verrohrung des vorhandenen Durchlasses ist keine Prüfung der Umweltverträglichkeit nach Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) erforderlich.

9.2 Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG).

Im Folgenden werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des LBP für das Vorhaben aufgelistet. Die Maßnahmen sind im LBP beschrieben und im Maßnahmenplan (Unterlage 7.1, Anlage 2) dargestellt.

- 001_VA-V allgemein gültige gesetzliche Vermeidungsmaßnahmen für alle Schutzgüter
- 002_V Schutz von Gehölzbeständen
- 003_VA-V Umweltfachliche Baubegleitung
- 004_VA-V Ausweisung Bautabuzonen
- 005_VA gestaffelte Gehölzberäumung im Baufeld
- 006_VA Amphibien-, Reptilienschutzzaun
- 007_VA Vergrämungsmahd (für Bodenbrüter, Reptilien, Amphibien)

- 008_VA Vergrämungsmaßnahmen auf BE-Flächen für Boden-, Nischenbrüter (Flatterbänder)
- 009_VA Vergrämungsmaßnahme Fledermäuse (Verfüllung, Besatzkontrolle)
- 010_VA Besatzkontrolle auf geschützte Tiere inkl. ggf. erforderlicher Umsetzung
- 011_V Beräumen bauzeitlich genutzter Flächen
- 012_V Schutz vor Bodenerosion durch Ansaat und Zulassen von Sukzession nach Bauende

Die folgenden vorgezogenen artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality measure) dienen dem Funktionserhalt und wirken daher ebenfalls konfliktmindernd.

- 013_CEF Ersatzlebensstätten für Fledermäuse
- 014_CEF Temporäre Aufwertung von Zauneidechsenhabitaten

9.3 Maßnahmen zum Ausgleich, Ersatz und weitere kompensatorische Maßnahmen

Trotz der Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen für das Vorhaben entstehen nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt. Diese sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG). Für die Kompensation ist es möglich auf bevorrate Maßnahmen im Rahmen von Flächenpools/ Ökokonten zurückzugreifen, um den Flächenverbrauch zu optimieren.

Im Folgenden werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des LBP für das Vorhaben aufgelistet.

- 015_A Ersatzlebensstätten für Höhlenbrüter
- 016_ÖK Ökokontomaßnahme (in Abstimmung)
- 017_ÖK Ausgleich betroffener geschützter Biotope im FFH-Gebiet (Finanzierung von Pflegemaßnahmen) (in Abstimmung)

Die Maßnahmen sind im LBP beschrieben und im Maßnahmenplan (Unterlage 7.1, Anlage 2) dargestellt. Die Kompensation über Ökokontoflächen z.B. vom Bayerischen Staatsforst sowie vom ZIF Landkreis Wunsiedel befindet sich aktuell in der Abstimmung und ist noch nicht festgesetzt. Nach Festsetzung der erforderlichen

Ökokontomaßnahmen erfolgt eine vollständige Kompensation der Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt.

9.4 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen bzw. der betroffenen Umweltbelange

9.4.1 Schutzgut „Mensch“

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Siedlungen. Beeinträchtigungen des Menschen durch das Vorhaben können im Vorhinein ausgeschlossen werden.

9.4.2 Schutzgut „Arten und Biotope“

Für das Schutzgut Tiere und Biotope resultieren bau- und anlagebedingte Konflikte:

- B1 - Flächeninanspruchnahme von geschützten Biotopen
- B2 - Baubedingte Beseitigung von Gehölzen im Eingriffsbereich
- B3 - Temporäre und geringfügige anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von nicht gesetzlich geschützten Biotopen (ohne Gehölze)
- B4 - Beseitigung von potenziellen Habitatstätten im Eingriffsbereich (Vögel, Reptilien, Amphibien)
- B5 - bauzeitliche Störungen in der Brutzeit durch Lärm, visuelle Beunruhigung (Vögel- Gehölz- und Bodenbrüter)
- B6 - Potenzielle Verletzung/Tötung von Amphibien und Reptilien
- B7 - Potenzielle Verletzung/Tötung und Habitatverlust von Fledermäusen

Zur Minderung bzw. Vermeidung sowie Kompensation dieser Konflikte wurden demzufolge verschiedene Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant (s. Kap. 9.2, 9.3). Insbesondere ist herauszustellen, dass im Vorhabenbereich eine gestaffelte Gehölzberäumung (005_VA) stattfindet. Hier werden gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchG bis Februar oberirdisch Gehölze geschnitten, dies dient dem Schutz von potentiell im Winterquartier befindlichen Amphibien und Reptilien. Die vollständige Entfernung der Gehölzstubben und Totholz erfolgt erst im April zur Aktivitätszeit von Reptilien und Amphibien.

Die Vorhabenauswirkungen auf Tiere und Biotope werden gemäß BayKompV (Bayerische Kompensationsverordnung) unter Betrachtung von Vermeidungsmaßnahmen bewertet. Die Eingriffsbilanz erfolgt ebenfalls nach

BayKompV. Der Kompensationsbedarf soll durch Ökokontomaßnahmen kompensiert werden, diese sind in Abstimmung.

Bei Einhaltung des umweltfachlichen Maßnahmenkonzepts für das Vorhaben s. Kap. 9.2 und 9.3 verbleiben keine nachteiligen Auswirkungen in den Naturhaushalt bzgl. des Schutzguts Arten und Biotope.

9.4.3 Auswirkungen auf Fauna / Artenschutz

Die fachlich begründete Auswahl der im Rahmen der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 7.2) eingängig zu untersuchenden Arten erfolgt auf Grundlage von Relevanzprüfungen, Abschichtungen vorhabenbedingter Betroffenheiten und Kartierungen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen eine bau- und anlagebedingte Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierarten (Fledermäuse, Vögel, Zauneidechse, Libellen) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

9.4.4 Schutzgut „Fläche“

Da das Vorhaben nicht umweltverträglichkeitsrelevant ist, entfällt die Betrachtung des Schutzguts “Fläche”.

9.4.5 Schutzgut „Boden / Wasser“

Wasser

Mit dem namenlosen Graben, Entwässerungsgräben am Bahndamm und der Lamitz als Gewässer 2. Ordnung werden verschiedene Oberflächengewässer bau- und/oder anlagebedingt beansprucht. Für die bauzeitliche Querung der Lamitz im Rahmen von Zuwegungen können dabei durch die Nutzung mobiler Brücken Eingriffe in das Gewässer vermieden werden. Die Bauarbeiten finden bahnlinks teilweise im Hochwassergefahrenbereich (HQ100, HQextrem) der Lamitz statt. Durch die Bauarbeiten werden in Verbindung mit allgemein gültigen Vermeidungsmaßnahmen (001_VA-V) keine erheblichen Beeinträchtigungen (Mengenverlust, Verunreinigung) auf die Funktionen des Oberflächenwassers, Grundwassers oder auf den Hochwassergefahrenbereich der Lamitz und den namenlosen Graben erzeugt. Eine bauzeitliche Wasserhaltung des Grabens und der Baugruben sorgt für den Abfluss des

bauzeitlich anfallenden Oberflächenwassers (v.a. Niederschlag und geringfügiger Quellabfluss) sowie Grundwassers in die Lamitz. Durch die Einleitung erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen in das Fließgewässer.

Anlagebedingt stellt die Durchlasserneuerung inkl. neuer Versiegelungen zur Bauwerkssicherheit durch den räumlich geringen Eingriff in den Boden keine Beeinträchtigung für die Neubildungsrate des Grundwassers oder dessen Verunreinigung dar.

Für das Schutzgut Wasser gehen von dem Vorhaben keine erheblichen temporären oder dauerhaften Beeinträchtigungen nach BayKompV aus.

Boden

Für die Erneuerung des Durchlassbauwerkes an Bahn-km 76,304 werden die umliegenden Böden vor allem als Baustelleneinrichtungsflächen, Baufeld und Zuwegungen genutzt. Die Zuwegung erfolgt häufig über bereits vorhandene Wege, die vor allem durch die land- und forst- und wasserwirtschaftliche Nutzung entstanden sind. Dadurch werden bereits vorbelastete und als geringwertig eingestufte, anthropogen veränderte Böden genutzt. Der Durchlass selbst befindet sich auf anthropogen veränderten Böden. Die höherwertigen Grundwasserböden (Gley-Vega) sind in geringem Umfang vom Vorhaben durch Zuwegung bahnrechts und Baufelder/BE-Flächen betroffen. Unter Beachtung der genannten Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen stellt die bauzeitliche Inanspruchnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden dar, da eine zeitnahe Regeneration der Flächen innerhalb von drei Jahren gegeben ist.

Die anlagebedingten Inanspruchnahmen (Böschungsprofilierung am Bahndamm und punktuelle Versiegelungen am Durchlass zum Kolkschutz auf bereits anthropogen gestörten Standorten) sind nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden nach BayKompV zu bewerten.

9.4.6 Schutzgut „Klima, Luft“

Bezüglich des Schutzgutes Klima / Luft wurden erheblich negative Umweltauswirkungen im Vorhinein ausgeschlossen, da keine klimarelevante Inanspruchnahme von Vegetationsflächen resultiert und keine Kaltluftschneisen unterbrochen werden.

9.4.7 Schutzgut „Landschaftsbild“

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft wurden erheblich negative Umweltauswirkungen ausgeschlossen, da keine landschaftsbildrelevante Inanspruchnahme von Vegetationsflächen resultiert.

9.4.8 Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Bezüglich des Schutzgutes wurden erheblich negative Umweltauswirkungen im Vorhinein ausgeschlossen, da sich keine „Kultur und Sachgüter“ wie Bau- und Bodendenkmäler oder Ensembles sind im Untersuchungsgebiet befinden. Eine lokal bedeutende Quellwasserleitung bahnrechts im Forstbereich wird bei Nutzung des Forstweges als Baustraße beachtet. Hier erfolgt eine Lastenbeschränkung von 3,5t für die Nutzung. Eine zweiter Abschnitt der unterirdischen Quellwasserleitung bahnlinks nahe des Bahndamms in Höhe Schnepfenmühle wird durch die Verlegung der bahnlinken Zuwegung durch den bahnlinken Forstbereich nicht beeinträchtigt.

9.5 Rechtliche Bewertung

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden im Rahmen einer Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) erfasst und bewertet (s. Unterlage 7.1). Es sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Kompensationsmaßnahmen über Ökokonto sind aktuell in Abstimmung.

Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) tritt nicht ein (Details s. Unterlage 7.2), so dass kein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird.

10 Weitere Rechte und Belange

10.1 Grunderwerb

Das Bauwerk befindet sich vollumfänglich auf den Grundstücken der DB InfraGO AG. Ein dauerhafter Grunderwerb ist nicht notwendig.
Für bauzeitlich errichtete Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustraßen wird die Inanspruchnahme von Flächen Dritter erforderlich.

10.2 Kabel und Leitungen

Kabel und Leitungen Dritter sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

10.3 Straßen und Wege

Öffentliche Straßen und Wege sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Als Zuwegung werden vorhandene Waldwege genutzt und nach Abschluss der Arbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

10.4 Kampfmittel

Im Bereich der Baumaßnahme liegen keine Hinweise auf einen Kampfmittelverdacht vor.

10.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial

Im Bereich der Baumaßnahme liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

10.6 Gewässer

Eingriffe an die angrenzende Lamitz werden nicht vorgenommen.

10.7 Land- und Forstwirtschaft

Durch das Vorhaben wird bauzeitlich Grünland bahnlinks als auch Forst auf der bahnrechten Seite in Anspruch genommen, welches nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin steht (Privateigentum Dritter). Bauzeitlich genutzte Wege werden nach Bauende zurückgebaut und die ursprüngliche Nutzung wieder ermöglicht. Bahnrechts muss eine neue temporäre Baustraße durch den Fichtenforst erstellt werden, bei dem es zu Baumfällungen kommt. Da die Forstflächen keine besonderen Waldfunktionen aufweisen werden die Gehölzverluste über die BayKompV gleichwertig durch Ökokontomaßnahmen kompensiert. Die Baustraße durch den Forst wird nach Bauende wieder zurückgebaut und steht als Forstfläche wieder zur Verfügung. Auf der bahnlinken Seite erfolgt die Zuwegung vollständig über einen vorhandenen Forst- und Feldweg, der nicht verbreitert werden muss und es keiner Gehölzfällung bedarf.

10.8 Kapazität

Möglichen Kapazitätseinschränkungen, welche sich aus dem schlechten Zustand des Bestandsbauwerkes ergeben könnten, wird durch das Vorhaben vorgebeugt.